

the first time in the history of the world that  
the people of the United States have been  
able to elect a President by a majority of their  
own votes.



THE JOURNAL OF  
CIVIL, CRIMINAL, AND POLICE SCIENCE

**Frifheit** ist „die Freiheit, die dem Menschen die Wahl der Handlungsfreiheit und damit die Möglichkeit der Selbstverwirklichung ermöglicht.“  
**Freitag, Sonnstag, Sonnabend (Wochenende).**

## Berichtszeitlicher Rechtszeit:

**C. G. Pfleiderer**

## in Begriff.

**Berlin, Dienstag den 4. August,**

**Հօգություն:** Տիեզերական... 22% Ծր.  
Պոլամին... .... 7% Ծր.  
Խ. Յանձնական պահանջման համար.

# Sinfonie

## Berlag und Expedition:

**Albert Goldschberg & Comp. (Brandis' Verlag)**  
**Eysenwalderstraße Nr. 1.**

## **Eigentüllschrifte Nr. 1**

**Berlin; den 3. August 1857.**

Unsere Gesetze werden noch vor längerer Zeit mitaethbeitet. Bezeichnenderweise ist die Verhandlung einer Anklage gegen den Rechtsanwalt Ebelt, den Bureau-Assistenten Büttner und den ehemaligen Justizbeamten Greifking wegen des Buches erinnert. Die Angeklagten wurden vom Stadtgericht hier selbst freigesprochen. Gegen dieses Urteil hatte der Stadtratshäftee abgewählt und in der dem Ersten mal. Senat des Königl. Kammergerichts fürzlich stattgehabte Verhandlung wurde über den Ebsatz stand des dem Angeklagten zur Last gelegten Betrages Folgendes festgestellt: Der Mühlmeister Behrend verhandelte für einen seinem Eigentümer Ströhne gefauften Mühle im Jahre 1854 beim Angeklagten Ebelt als Getionar in Steinkaufgeldern 462 Thlr. 15 Egr. Als er diese Summe nicht pünktlich zahlen konnte, forderte ihn Ebelt in Gegenwart des Ristorquagierten Büttner auf ihm einen Wechsel über 472 Thlr. auszustellen. Behrend hat dies, und als er am Verfallstage nicht zahlen konnte, mußte er einen neuen Wechsel über 500 Thlr. acceptieren und außerdem noch 22 Thlr. dazu zahlen. Da am Verfallstage dieses Wechsels Behrend wiederum nicht zahlen konnte, mußte er nach längeren Streichen einen Wechsel über 800 Thlr. acceptieren und außerdem 900 Thlr. als Getion auf sein Grundstück eintragen lassen. Da Behrend nechmals nicht zahlen konnte, drohte Ebelt mit Brotest und Execution und Behrend verkaufte deshalb seine Wirthschaft und bot tem Ebelt 600 Thlr. an. Der Ebelt nach Büttner wollten sich darauf einzulassen und Behrend erhält kaum mehr, daß er gar nicht zahlen werde. Er wurde indessen durch Büttner zu einem nochmaligen Unterhandlung veranlaßt und nun erschien Greifking, gab sich für den Eigentümer des Wechsels aus und einzige sich mit Behrend vöhnt, daß dieser sofort 600 Thlr. zahle und sich außerdem verpflichtete, noch 200 Thlr. in Staatspapieren

hüt, und einmal rechtsschädig bestraft ist. Amelang  
verbündet sich z. Danzt freifärtige, anderen Personen i.  
Rechtsangelegenheiten Rath zu verschaffen und Bestan-  
dum leisten, welche von dem Fabrikhändler Wolfram  
in einer Prozeßsache d. füllten gegen den Fabrik-  
händler Breslauer zu Städte gezozen und beurtheilt  
ein Schleuniges Personalstrafe eingefügt gegen den Lebenden  
beim Gerichte einzutragen. Amelang hält dem Wol-  
fam verkehrt gelagt, er wisse bestimmt, daß Breslau-  
noch Fabrikvorträte b. führe, durch deren Abhandlung  
Wolfram sich zu seiner Befriedigung gelange-  
mürde, und droht Dieselben aufzubahrt habe; Ma-  
dag. eidißchen: Auslage des Wolfram verlangte Amel-  
lang vor ihm 50 Thlr. als eine behaftige das in Med-  
stehenden Personallastestzufügung beim Gericht zu de-  
ponirende. Breslauer erhielt auch diese Summe zu den  
genannten Vordräte, ihm aber nicht bei dem Gericht  
verhaftet, sondern geständig für sich vertheidigt  
Wolfram stelle, da kein Personalstrafzettel gegen  
den Breslauer erfolgte, den Amelang darüber zu  
bedenken und verlangte die Zurückzahlung der 50 Thlr.  
Wolfram, nachdem er Anfangs die Verpflichtung zu  
Zurückzahlung bestritten hatte, indem er behauptete  
die gesuchte Summe als Entschädigung für seine Ver-  
hütingen in der qu. Freizeit erhalten zu haben  
bekannt; s. f. Dann in Weise der 50 Thlr. als Schuld-  
nes des Wolfram, verhaftet s. f. dafür verhaftet  
während und hat auf wiede und wiede, 1. k. Thlr. an  
Wolfram abgezahlt. In dieser Handlungswise hat  
die Richtertheilhaft das Vergeben des Vergnügs  
akzeptiert, so dass Amelang den Wolfram durch das  
Verkünden der falschen Thattheile, daß Breslauer  
noch Fabrikvorträte hätte, in einem Zustand ver-  
sezt, zuerst die Hertgabe von 50 Thlr. bestimmt und  
am heinem Vermögen beschädigt habe, indem er dies  
Geld nicht zu dem Bredde, zu welchem es ihm ge-  
geben worden, fasseln in jenen Kuben verhantet  
habe. Der Ang. fragte, ob er im Amtienzettel  
den Wolfram die falsche Thattheile, daß Breslauer  
noch Fabrikvorträte besitzt, vorgebrachte zu haben und, ob  
er, wenn Amelang ihm zur Befriedigung wegen  
einer Strafe zu geben geneigt sei. Der Richter war  
sof. erachtete die Glaucomythe der Angeklagten des  
Wolfram, für unzulässig und unbedenklich; alß in einer  
höheren Untersuchung eine geringe ähnliche Erzählung  
des Amelang vorliegen, was er gewarnt, hic-  
wodurch die Verhaftung, trotz dessen Schulds und der  
Unschuld, ihn ... am 12. Monaten Gefängnis,  
mit Gefühle von 50 Thlr., und dem Verlust  
der Bürgerlichkeit, verhaftet auf ein Jahr. Rückfall  
dürfte nicht angedroht werden, da sich Breslauer  
nicht gegen diesen Vergehen in den beiden anderen  
Untersuchungen gegen den Angeklagten wege. Ver-  
haftet noch nicht ein rechtsschädig Urteil erlangt  
hat und jenseitig ihm nur eine von 30 Jahren  
eine rechte Bergungsstrafe vorliegt, die in Aussicht auf den  
Rückfall, nicht in Strafe, bringt kann. Der Breslauer  
beidiger, Sammung bestrafend, ist Dr. Kobuski, o  
ob besonderes Vorwör, daß die Angeklagte, ausführlich  
in der Anklage, den Wolfram betrieben habe in, Blüte,  
der darauf, daß der Angeklagte in dem Zeiträume  
zu führen als unbedenklich anzusehn sei, das Zeugnis

einer bei der Sache interessirten Person nicht zur Überführung aufzugeben.

2. Der Kellner Joseph Robert Goller, 34 J.  
alt, stand seit dem 1. Januar d. J. als Soldat im  
Dienst bei dem bekannten Gastronomen Buder in  
der Königstraße. Am 15. Juni d. J. entdeckte Buder,  
daß aus seiner Kasse, die er st. 18 unter sorgfältigstem  
Ver schlusse hielt, 10 Actionen der Potsdam-Magde-  
burgter Eisenbahn à 100 Thlr. (heute haben diese Aktion  
einen Betrag von 140 Thlrn.), 14 Goldstücke und circa  
100 Thlr. in Bargeld, in Hauzen 1580 Thaler  
entwendet waren. Ein Verdacht fiel sofort auf den  
Angestellten, weil dasselbe die beste Gelegenheit zur  
Verübung des Diebstahls gehabt hatte. Goller leug-  
nete zwar, daß sein Dienstherr ihm seinen Verdacht  
vorhielt, aber es wurden altheil solche Beweise gegen  
ihm herbeigeschafft, daß er sich zum Geständniß be-  
quemte. Es wurde nämlich ermittelt, daß er bei  
dem Schuhmacher-Raß in der Königstraße ein Paar  
deponirt habe, und in diesem Paar wurden 6 der  
gestohlenen Aktionen vorgefunden. Hierauf wurden  
noch 3 der gestohlenen Aktionen in seinem Besitz ver-  
steckt und der große Theil des übrigen Geldes bei  
ihm festgestellt und bei seiner Braut, der unverheiratheten  
Amanda Wunderlich, vorgefunden. Er hat hierauf  
polizeilich und gerichtlich per. Diebstahl vollständig  
eingestanden mit bez. dazw. die anderweitigen Ermitt-  
lungen bestätigt. Alsdabe, daß er die Kasse mittelst  
eines nicht dazu gehörigen Schlüssels geöffnet habe.  
Er hatte sich dazu etwas ihm selbst gehörigem Schlüssel  
bedient, der zufällig zum Schlosse der Kasse paßte,  
wenn gleich nicht genau, so daß das Schloß nur mit  
einem gewaltsam geöffnet werden konnte und ein wenig  
beschädigt war. Zu heutigen Audienztermis wieder-  
holte er seine Geständniß und wurde unter Annahme  
widernder Umstände zu 3 Jahren Gefängnis  
verurtheilt.

3. Der Arbeitmann Schäfer, der bei dem Gastrichter Bördemann in der Neuen Königstraße Geschäftig war, ist des Haudegenstahls beschuldigt. Der Kfz-Demselbst: Gastrichter in Dienst stehender Arbeitmann Schäffer verlor einen ihm gehörigen Beutel mit 23 Scht., weil er zur Stadte hörte sie liegen lassen, als er sich aus demselben auf Kurze Zeit entfernte. Es ist schwierig, daß der Angeklagte für den Betrieb, der Beutel verloren haben soll, allein den Stahl betrachten darf: Gegenüber vorliegt auf die Thatstätte, daß er doch den unterhalb: Reibauet in einer Restauration (Poc. d'au. 91) fündig geworden sei und daß des Diebstahlsatzes geschehen worden ist, wie er mit einem dem entwendeten ganz ähnlichem, Geld enthalten den Beutel stimmt und daß bei seiner Verhaftung ihm noch  $3\frac{1}{2}$  Scht. abgenommen worden sind, obwohl es nach Aussage des Bördemann und Schäffers sonst nie Geld von sonst folgtlosen Beutagen befand, die mehr als das Geld, was er entnahm, zugleich zu bestrafen pflegte. Nun wenn Diebstahlsätze nicht ebenfalls nach Sachen getrennt und fortwährend gefangen: „Die quidam Welt ist freudenvoll.“ Er wurde höchstens durch Freius Zeugniss für überführt in etw. 1000 und den Gewißheit des §. 217, 4 zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Wollteigt, **der** **zur** **Zeit** **der** **Reformation**, **1530**; **Dr.**, **neoburkian**,  
heb. **besonders** **hast** **dich**; **Dab**; **die**; **Fräulein**; **aus**; **fließt**; **du**,  
**auf**; **der**; **Angela**; **der**; **Kollegium**; **betrieben**; **ist**; **Blüte**;  
**sicht** **darauf**, **dab** **der** **Angestellte** **in** **sein** **Zeitungs**; **je**  
**der** **fürchtet** **als** **unbefriedig** **ausgeschossen**; **fest**; **das**; **Brugnif**

Zugleich wird bemerkt, daß deren' Tochter wegen  
Teilnahme unter-milderten Umständen nicht zu acht  
Jahren Zuchthaus, sondern zu acht Jahren Ge-  
fängnis verurtheilt werden ist.

# Criminalgeschichtliche Fragen.

(Fortsetzung.)

Die unglaubliche Hartnäckigkeit, mit welcher  
sämmtliche Unhaftire jede Mitwissenshaft um das  
Verbrechen abseugneten, ließ fast schon die Scheiterung  
aller Bemühungen der Untersuchungsbeamten fürchten,  
als plötzlich ein von den Beteiligten zur Bekundung  
und Ablenkung des Verdachts wohlterdachtes  
Plan entblüht und so, eben durch dieses Vorwissen-  
mittel, zuerst Sprüche aufgesungen und dann zuerst  
das ganze Verbrechen entblüht wurde.

Am 1. August 1830 nämlich verhieilt der Magistrat einer kleinen biedermeierlichen Stadt ein Schreiben mit „A. Unter“ unterzeichnet; aber ohne Datum, wonin der Absender anzugeben ist, daß es in einem nahe befindenen Dorfe in den Schmiede 2 Männer getroffen habe, welche dort gewaltig waren und sich in einer ihm nicht verständlichen Sprache gestritten hätten; dabei seien sie so ängstlich gewesen, daß es ihm aufgefallen und er sie im Stillen beobachtet habe.

Sie hâiten "einen" Saß gehabt und aus diesem einer kleinen Schäfchens herabgefallen. Zu dieser hâlichen stâ ein Wahr, wachtfâcimlich, silberne Löffel und sonst noch ein kleiner Waschlapp gelegt. Sie seien untrüglich gewesen, ob auch noch eine Ihrer Datin verbraucht werden sollte. Ohne jedoch die Ihrer eingepackt zu haben, seien sie in die Schenke beim Schleife eingekehrt; er selbst aber sei auf die Post geeilt, um den Postmeister auf diese beiden verdächtigen Personen aufmerksam zu machen, falls sie auf das Postamt kamen, um ihre Sachen abzugeben.

Gleichzeitig war auf dem Postamt des Städte-  
hofs ein Schreiben von gleichem Datum übergeben  
worden, wonit man die Besoldung erfuhrte, sobald jener  
Mann eine kleine Schadstelle bräuchte, diese zu ver-  
hälten und bei der Belieferung zu machen. Auf  
dieses Schreiben war „A. Pinter“ unterschrieben. —

Nach Empfang dieser Nachricht berichteten sich der Bürgemeister und der Postmeister gebrochen. Etwa: "Ich segne mich über die zu nehmenden Maßnahmen. Wirklich war durch die Botenstrau. eines Maßbarbers eine kleine Schachtel auf der Post zur Beförderung an Herrn Gutjahn in Berlin, Gartenstraße 18, abgegeben worden. Die zur Erkundung des Absenders angestellte Untersuchung eines General's-arms blieb erfolglos, weshalb die Schachtel in Gegenwart der beiden Beamten geöffnet wurde. Es wurden darin folgende Sachen gefunden: 1) zwei silberne Schlüssel bezeichnet mit Z. R., 2) ein silbernes Schloßchen, 3) ein silberner Ring mit einem Schnüffelstabem Z. R. O. 1774, 4) ein weißes Achat. Der Brief war „Schlauder“ unterzeichnet und erzählte die Resultate eines Diebstahls. Die beigelegten Sachen, hieß es darin, waren gestohlen worden, er (Schlauder) wie seine Consorten hätten gehofft, mehr brauchbares Geld zu finden. Die vorgetändeten Papierstücke hätten ihnen nichts besseres können; daher hätten sie dieselben über Seite gebracht und die gestohlenen Sachen hier und dort zerstreut."

Durch die öffentlichen Blätter aufmerksam gemacht; glaubte der Bürgermeister, die gefundenen Gegenstände, als der erwarteten Robe gehörig, zu erkennen, und er maßte daher, unter Weisung der aufgefundenen Giecken, dem Königl. Polizei-Büro zu Berlin Anzeige von dem Vorfalle. Die eingefertigten Sachen wurden auch von dem Sohne des Vermordeten als dieser gehörig erkannt. Ein von Berlin ausgesandter Polizeibeamter vermittelte mit ziemlicher Gewissheit, daß der Absender des durch den Botenstrau im Posthause abgegebenen Briefes, e.a und dieselbe Person mit einem Ranne sei, der bei einem Kaufmann gedachten Etablissements einen Brief gezeigt und diesen weßt einem zweiten Schreiber, der einen kurzen Bittschreiben zur Begutigung an den dortigen Präfektur- oder das Recht mit einverhandelt habe.

Die Ehefrau des Strüger's in dem Berge, wo  
die Borenstrasse steht, sagte aus: Daß der unbekannte,  
welcher in ihres Brugs eingeführt gewesen sei, eine  
große Lehnlichkeit mit einem dort früher angestellten  
gewesenen Streißbretter gehabt habe. Da sei ihr dieser  
besonders dadurch im Gedächtniß geblieben, weil er  
ihrt früher ein Matrasse eines Kunstlerübe ein Blau-  
tampouquet gefertigen habe. Eine Radfrage bei  
dem bestehenden Stollgl. Landratshamle ergab, daß  
der ehemalige Greator S. vor 3 — 4 Jahren erst  
als Vieh in Hängfalle gewesen sei, und diejet manje  
der Beschreibung nach identisch mit dem dort eingefü-  
ührten Unbekannten sei.

„Er hätte „Teufel“; ffort „Dämon“! Seine Untertanen sagten und trauten sich nicht, zu „Gott“ zu sprechen.“

flügeln aus Wands. Die Ehefrau eben dieses Gelehrten, wie schon oben bemerkt wurde, mit dem Arbeitermann Hobus in wilder Ehe. S. hatte sich im Mai 1830 heimlich aus seiner Wohnung entfernt und war seitdem der Polizei nicht mehr angemeldet worden. Die Schwester jener ehemaligen Frau, geb. 1813,

mit der er in der letzten Zeit zusammengelebt, war in die Betriebsstraße Nr. 29 verzogen. Dort war also auch G. wahrscheinlich zu finden. Die dorthin gesandten Polizeibeamten fanden dagegen auch nicht nur den G., sondern auch dessen separierte Ehefrau und deren Schwestern vor, und alle getrieben, bei Erforschung der Beamten in die sichtbare Verkürzung und Verlegenheit, so daß ihre Wissenshaft um das Verbrechen sich wohl bemühen ließ. G. wurde jögleich verhaftet und als fand er sich in seiner Besitztasche 1 preuß. und 1 französisch. Schalen, nebst 2 Biergeschäften, über deren rechtliche Güte er sich nicht auskunftsweise vertheidigte. G. wurde darauf zum Arrest gebracht, wobei seine ehemalige Ehefrau fast ohnmächtig wurde und einer Krankheit entlange. Die Polizeibeamten glaubten jedoch zu bemerken, wie sie in den, ihr von der unverehelichten B. getrockneten Wasserkopf etwas hineinfallen lassen und fanden darin auf wirklich 2 franz. Schalen und 6 preuß. Biergeschäfte. Die separierte G. wie die unverehel. B. wurden darauf auf zum Criminalgericht gebracht. Zur Zeit ihrer Verhaftung war die unverehelichte B.

In dem zuvorher mit der unverkennbaren 23. aufgehaltenen Betörte erklärte diese: daß sie sehr wohl und die Errichtung einer alten Frau in der Gläubigerstraße wisse, und daß diese Errichtung von dem Buchhalter der separierten S., Hobus, und dem Arbeitmann F. geschrieben sei. Die separate S. habe ihr mitgetheilt, daß Freitag um 23. Uhr, Bot-mittag, Hobus und F. in die Wohnung der Rolz gegangen seien, in der Absicht sie zu bestehlen. F. habe sie angegriffen, um sie festzuhalten, da sie aber laut aufgeschrieen habe, sei er davon gelaufen. Hobus, der um 11 Uhr seine Wohnung verlassen habe, sei nach zwey Stunden zurückgekehrt, und habe ein Bier mit Sachsen gebracht, die er der alten Frau gestohlen habe.

Die gestohlenen Sachen habe et verläufig auf  
seinem Boden versteckt. Auf demselben Tage sei Ho-  
bus zum ehemaligen Executor S. gefoullt und  
habe ihm mehrere Staatschuldcheine und Betriebs-  
seile mitgebracht. S. habe ihm dafür 200 Thlr.  
versprochen, was ihm jedoch nicht genug gewesen sei.  
Darauf habe Hobus ihm mehrere fremde Räumter ge-  
zeigt und beide seien ausgegangen und hätten diese  
Räumter getauscht. Noch an demselben Tage sei  
Hobus wieder zu S. gefoullt, und habe ihm einen  
Regenschirm und mehrere Sachen gebracht, die dieser  
in der W. gehörigen Kupfersammlung versteckt  
habe. Die Staatschuldcheine der Rolze-Häuser seien  
unter eine Eisenplatte genagelt, aber nach der Ver-  
haftung des Hobus dieselben verbrannt. Die se-  
parierte S. habe ihm ferner erzählt, daß sie noch an-  
dere Sachen, die ebenfalls der W. ihre Rolze gehör-  
ten, hätte, diese wären in der Küche vergraben und  
ein Waschfaß darüber gestellt. Die separierte S.  
bestätigte in ihrem Berichte im Allgemeinen die Aus-  
lage ihrer Schwester und fügte nur noch hinzu: daß  
die dort erworbene Rolze gestohlene Sachen  
ihrer Schwester und ihrer separierten Cousine zus-  
ammenbewahrt gegeben habe und daß denselben eben-  
falls nicht unbekannt gewesen sei, wenn diese Sachen  
gehörten.

Da sie in den öffentlichen Blättern gelesen: daß  
Zedermann, der den Arbeitmann für die Sage der  
Gewerbung, mit einem Bündel aus dem Hause der  
Mölze fowitten gefehlet, aufgefordert sei, dieses sofort  
anzuzeigen, so habe sie darüber nachgedacht, wie der  
Bedenkt von diesem abgelenkt werden könnte, und sie  
sei daher mit ihrem getrennten Ehemann in Ver-  
bindung getreten, da auch Hobus in der Gesellschaft  
des F. gesessen habe.

G. habe hierauf die gestohlenen qm. Sachen ausgegraben, sie auf die Post gegeben, wie auch die vorstehenden Briefe an den Registrat und an das Postamt der Neuen Stadt geföhrt. Dieses alle gestand G. späterhin auch selbst ein.

Hobus halte bisher Hartnäckig jedoch keine Antheile  
an der Betäubung und Gründung der Rolze abge-  
leugnet, da ihm jedoch die Detiklen gehörigen und  
bei der Bifitation gefundene Säphen vorgetragen, ihm  
auch die Geständnisse seiner Zubalterin vorgehalten  
wurden, so gestand er zwar die Betäubung der Rolze  
ein, leugnete jedoch jeden Unrecht an ihr. Strafe  
ab und schob diese auf den 8. Februar 1813. Da  
d. zeigte sich als verdeckter Zeuge, da

noch, als Hobbes schrieb mit einem Arbeitstitel: *Bes*  
*feinstnisse* *hervortreten*: war, und erst als ihm von  
Diesem eine größere Größe aufgebürdet wurde, also er  
auf sich hatte künden, nach erfolgter Confrontation mit  
Hobbes, gestand er: *Gefolgendes* ein, was er bei allen  
folgenden Behörden ganz in derselben Weise wiede-  
berholte: „*Die*ses *Schriftnis* lautet folgendermaßen: „*Die*ss

4 Wochen vor der Ermordung der Witwe Moße begnügte sich dem Badergesellen H., den er im Zuflüsse zu Spandau kennen gelernt hatte, auf der Straße, und begleitete ihn nach gescheiterter Aufzehrung in seine Wohnung. Hier trafte H. den 2. Februar, Samstag, bestehendlich mit ihm eine alte Frau, die Elizabetstraße Nr. 6 wohne, zu besiedeln, indem sie 600 Mark bautes Geld besitzt.

Mr. wollte den Diebstahl nicht mit ausführlicher  
helfen, da ihm die alte Dame. Mr. wollte jedoch am  
Tage der Ausführung — am 17. Juli — mit Dr.  
nach Spandau gehen, so daß auf ihn kein Verdacht  
fallen könne. Die alte Frau sei übrigens ein schwä-  
ches Mütterchen, die bald in den Himmel gedüst  
wäre.

Früh am Begegneten Tage ging S. in die Wohnung der Witwe Molz und fand die alte ihres Ehemanns offen. Die alte Frau saß auf einem Armstuhle in der Nähe eines Himmelbettes und dieser Anblick habe ihn zum tiefsten Mitleiden bewegt, so daß er ihr nichts, zu Leide habe, ihm kennen; er habe ihr also nur einen guten Tod geboten und gefragt; ob ihr Sohn (von dem ihm R. gefagt, daß er hier Exekutor sei) nicht zu Hause sei und habe erwidert: daß ihr Sohn nicht zu Hause sei und daß sie auch nicht bestimmen könne, wann er käme: es geschehe in der Regel um 1 Uhr, werde manchmal aber auch 2, 3, auch wohl 4 Uhr. — Als S. sie fragte: ob sie nicht Gott habe, so allein zu wöhnen? antwortete sie nicht, sondern zudreßt bloß mit den Augen, und ferner, warum sie nicht bei den Kindern wohne? antwortete sie bloß: „Ich rein.“ Ohne der Rolle das mindeste Leid zugefügt oder ihr etwas entwendet zu haben, verließ S. ihre Wohnung. Am 21. des selben Monats begab sich S. wieder zu R., wußt' er zugleich, fragte: ob er sich die Sache angesehen habe? S. entgegnete: daß ihr die alte Frau jahrtete, er könne ihr Rechts thun; was auf R. entwiderter: „das ist ja nur ein Leibes, so eine alte Frau kann man in's Bett legen, und kann sie sie weg.“ S. wollte noch nicht davon herflehen, an der alten Frau Gewalt zu üben, er machte jedoch den Vorschlag: daß sie beide hingeben wollten. Einet sollte die alte Frau halten, während der Andere sie beranfe. R. befürchtete aber von der alten Frau gefangen zu sein und deshalb würde die Sache fogleich verzögert werden.

8. nahm nun einen ihm von R. gegebenen  
Radschlüssel zu sich, von dem Legitter ihm sagte:  
daß er ganz gewiß sei, die Sätze der Rolle wahr,  
und entfernte sich darauf. — Am  
einem Donnerstag — um 8 Uhr Abends, ging E.  
zu dem Arbeitmann Bobus, der ihm seit langerer  
Zeit bekannt war und maßte ihm den Bartschlag zur  
Bestaigung der Rolle.

Hobus sollte allein in die Bohnstube geben und die Bittde Rölze hassen, während das Gebnäthe und so entfernte.

## **Polizei- und Zoges-Gebot**

Ein bießiger Alabickschuf gefüllt, denn Es wurde noch  
erzehben, iur. Heftigen aber tückisch bewußtlosen Rauh-  
wurde vor einiger Zeit in einem Schleierloale, in einer Stube  
gelei vertheidelt, bei der es nicht nur ungewöhnlich hieß  
wegkam, sondern die ihm auf wod 15. Ehre Strafe, durch  
den Polizeiämbler verhängt, war. Der so doppelt gefürchtete  
Rauh konnte sich hierüber nicht beruhigen, er glaubte und  
fand nicht möglich, sich wiederholen zu können, Arbeitsschreiber

fragte dies auch wieder zurück zu jenen zu denjenigen, die  
dass er bestiegene. Die Gefeststraße nicht verdeckt habe; diese  
ohne sein Zutun über der benachbarten verwidder Wiese.  
Er glaubte sich durch die verlassene Straße zu seiner Morgenfrü-  
heit, Körpergebräuch und, als nun gut die über seine, Unter-  
richtung gesetzte Geschäftshandlung in den öffentlichen  
Blättern zu lese war, — auf, was haben, sauer, Zeit  
darüber besichtigt — fußt dieser Gläubere an, bei ihm zu-  
fugen. Idee zu werden. Endlich sah er den Entschluß,  
seinen eisernen Leib, (Körper) zu verschonen, gewaltsam ein  
Gabe zu machen und er führte diesen Entschluß aus, indem  
er sich in den Bällen bettfertig machte. Begehrte  
Der Leibniz am Ende, einen Platz im Graben zu haben, jedoch  
nicht lange in der Spree verbleiben, dem Schmerzen, auf  
sein Tage wurde er dort den Bettpfosten des kleinen Dorfes  
Schnellwitz aufgefunden. Hierbei seine Socken dienten als  
Decke, nicht lange für Zweck zu sein, denn die Unterkunft

fanden in den Kleidern, des, Todten einen Brief, in welchen dieser ausführlich sein bitteres Elend beschriebe und genauen Aufschluß über seine Person gab. Wäre der Unglüdliche an einem anderen Orte gesundet worden, würde man wahrscheinlich wenig Notiz von ihm genommen haben; er würde insoweit als einfacher Weise bestellt worden sein und sein Leichnam hätte isolirt einen Platz an der Kirchhofmauer gefunden. Aber die Schmiede, und besonders der Dreschmühle, sind ein liebend thcilnehmendes Volk. Die Träger des gefundenen Briefes rührten den Erfolg so, daß er, mit der Gemeinde übereinstimmend, beschloß, dem Toten einen ganz besondern ehrenvollen Leichenbegängniß zu veranstalten. Zu der für dasselbe festgesetzten Stunde sammelten sich die Bewohner des Ortes im frischgewandten zahlreich ein, jedoch den Glanzpunkt der Trauertafel bildeten die Schönheiten des Dorfes, da alle unverheirathete Räuberin in weißen Kleidern erschienen waren und dem Gottesdienst unter Abfügung geistlicher Lieder folgten. Außerdem begleiteten einige Musikanten mit Klavierspielen den Zug. Sobald selten mag der italischen Rechten eines Selbstmörders die Ehre zu Theil werden, von jungen blühenden Räubern zu Grabe getragen zu werden.

— Ein eingesessener Bürger auf einer sogenannten Lebensversicherung, tödlicher aber Tod es Versicherung zu haben, kostet höchstens fünfzig Pfund; wenn hingegen dahin noch seine Einigung erfolgt ist, daß der Geschäfteschein ausprägt. Ein biegsiger Einwohner hätte seiner Schwager, einen Haushaltsherrn, bei einem hier Geschehnen treibenden inländischen Lebenversicherungsgesellschaft in der Absicht bestimmt, daß nach dessen Tode ihm eine Summe von 3000 Thlrn. ausbezahlt werde. Dafür „Geschehen“ gebührt zu den Alltaglichkeiten, mit welche der Verstorbene ein Neues Verhältniß gestiftet und die Polizei nicht auf seinen, sondern des Schwagers Namen aufstellen läßt. Große Schwierigkeiten warten, da der Verstorbene schwindsüchtig war, zuerst zu überwinden und mit großer Mühe endlich ein höheres Alter und bedeckende Brämienfälle erlangt worden. Da, endlich naht der schlimme Augenblick, die Schwindsucht hatte den armen Sterbenden noch schneller, als man dachte, ins Grab gebracht. Der Verstorbene hat kaum sich nichts Eiligeres zu thun, als beim Todtenthein zu beschaffen, der ihm auf der Waller Förde mit dem vorgeschriebenen Vermietse ausgekündigt wurde, daß der Verlobte zuerst minderjährige Kinder, hinterlassen habe. Der Verstorbene geht nun zur Rasse des Versicherungsbauern, von wo er jedoch zu seinem großen Schaden zurückgewiesen wird, da die Anstalt nicht ihn, sondern mit dem Verlobten kenne, auch, um allen Belehrungen ein Bieß zu setzen, dem Versuchsfabrik geöffnet im Interesse der minderjährigen Anzeige macht. Vergleichs- vorfläge sind von dem Verstorbene bisher zurückgewiesen worden, da er, als Zahler der Brämie, auf nicht einen Deut verlieren will und jetzt gefordert ist, mit Einklagung der ersten 1000 Thaler vorzugehn. Dies geschieht im Hinblick auf die, daß der Höhe des Klagegegenstandes zu bezeichnen Gerichtshofen. Erreicht er ein obstegendes Gehaltlos, so zahlt die Gesellschaft die Kosten, untersiegt er, so hat er bei einer noch weniger als bei dreitausend Thalern zu zahlen.

— Der Mörder des „Schriftmäbchen“ des Professors Böck, der Arbeitmann Kapp, soll von einer Scheinfürstin befreit sein. Solche seit langer Zeit kein zum Tode verurtheilte Verwohner der Stadtrechte gesucht haben soll. Die von ihm in früherer Zeit erhebliche Freimaurerei soll ihn jetzt ganz verschaffen haben. Und eben weil sie nun abgedeckt ist, kann in Zeinitz' Weise den Zweck und die Zukunft gewährten, die dem Maßstab stammen und keinen Einakter die Religion gewährt. Da den von ihm sattsam gefragt verlangter und ihm auf nach Königlichkeit gewährten Unterredungen mit seinen Verwandten soll sich momentlich die Erfahrung seines Grundthes und die Zukunft vor dem Lande ziemlich kludt geben. So weit es nun bekannt, hat sie noch genaue Zeit vorgesehen, bis die Gottsichtung Et. Projekt des Königs über Bestätigung, respektive Umänderung des eingegangenen Urtheils ausgeht und bekannt wird.

— Gleicheser Bitten sind die Beschränkungen, welche die von uns vielfach geforderten Riehverträge enthalten, in Betreff ihres Riehvertrages genug, sondern sie fordern ihrer Sicherheit noch hinzu; und wieder Circulare, jene Rechtsbeschaffung, und Maßnahmen, in denen neue Beschränkungen, welche meßwürdig zweifele in den Riehverträgen noch nicht vorkommen, den Riehern eingesetzt werden. So haben die Gebrüder Regnart, Eigentümert der früheren Hauseschen Brücke an dem Spannbaus: bilden. Dass jüngst Zager, ihrem königlichen Riehern ein Circulare ausgefertigt, in dem denselben verboten wird, ihm über 6 Jahr alten Kindern auf dem Hofe spielen zu lassen. Dagegen wird denselben jene quädelige Exklusivität gewährt, auf der Straße, Wykel, zu, darsen. Sie wir hörten, ist dies Circulare jedoch von allen Riehern mit Brücke zurückgewiesen worden, und denselben der Riehern und, dass ihre Kinder, die unbefreitlosen, auf dem gesamten getümigen Hof als ausserordentlich häufig und so frequenten Straße führen können, so schreibt man dies Besuch der Gebrüder, Gebrüder, Regnart, und als Gespächter verglichen, an allgemeiner Opposition

Die berühmte Aktion-Bier-Branche ist zur Geschäftigung eines jungen bairischen Biers hat bestimmt das Grundstück „Lind“ auf Rottberg zur Erbauung derselben requirirt. Geschäftsführer und Sahebet der Firma sind der Zeit der Deconon Dr. St. Pederkstein und der früher bei der Preß-Senator-Stelle beschäftigte gewesene Dr. phil. Th. Langenbeck. Die Verwaltung obliegt dem Eheleute aus Berlin Banquier W. Weißfeldt und F. Faudee, dem Ch. Obermedicinalrat Dr. Casper, dem Regierungsrat Dr. Dr. Gräber und dem Ch. Rath Professr. Kiedel. Unter den ersten fünf befindet sich Faudee ist für das Unternehmen gewonnen und wird zunächst der Bau und die ersten Geschäfte leiten. Die aktuelle Consumtion in bairischen Bieren beläuft sich schon auf etwa 120,000 Tonnen jährlich, von denen die ber-

Können. — Die breschner und wiener Etablissements ähnlicher Art geben zwischen 15 und 25 pCt. Dividende und es lässt sich beim Berliner Institut ein ähnliches Prognostos stellen, wenn ein reines und gesundes Bier erzielt wird.

— Die Trägheit und Verdrossenheit der Handwerks-  
gehilfen hat in neuester Zeit bei dem Mangel an guten  
Arbeitern einen hohen Grad erreicht. Der bießige Kaufmann  
....., der im Ausbau einer prächtigen Wohnung begriffen  
ist, sah sich veranlaßt, sämtliche Arbeiter, Raser, Zischiere  
sc. aus dem Hause zu jagen, weil seine monatelange Geduld  
endlich erschöpft war. Auf ir einem der aristokratischsten  
Hotels unter den Linden ist in dieser Saison ein ähnlicher  
Fall vorgekommen.

— Die von mir zuerst und nach und nach andererseits vielfach getügte Angelegenheit einzelner Droschkenfussfahrt hat jetzt hin und wieder eine Höhe erreicht, die ein-erträgliches und so lange wiederholtes Unbehagen der Befr. erfordert, bis eine völlige Aenderung dieses für Berlin so ungeeigneten Verkehres eingetreten ist. Es waren wir Zeuge eines Falles der Ungezogenheit eines Droschkenfussfahrs gegen einen Steinen, der Berliner gestohlene Sackwaren sind it für Ausländer grade nicht aufzutragen zu erhalten gestattet ist. In der großen Frankfurter Straße trat der vorwärts überdene etwa um  $1\frac{1}{2}$  Uhr ein Staubjunge, der sich sehr wenig deutsch auszudrücken verstandt, an einen Bewohner der dortigen Gegend heran und bat um Aufschrift über die Wohnung, wie es ein kleiner, eines feinen Bekleidten, den er — so eben in Berlin angekommen — antrifffen möchte, um sich von ihm nach einem Gasthause führen zu lassen; da er hier gar nicht Bescheid wisse. Noch ehe der Fremde den Wagen ausgesetzt hatte, stellte von dem Damme die Stimme des Kindes einer dort hausenden Droschke, der im Nachbarstoben Son tief „na wöts bald.“ das fühlte bloß, nun erst nach lange fragen. Wo habe Ihnen der Gefallen gethan, Sie vom Bahnhof hierher zu führen, nur machen Sie aber auf und halten Sie mich nicht auf! — Der Fremde sah die Geschäftsscheine, Räuber schien zu kennen, denn er sagte zu dem Berliner „die Räuber sind ja hier sehr häufig.“ — Der Eßtiere wär aber so empört über dies Betragen, daß er den Räuber zur Rede stellte. Raum hatte dies aber begonnen, so kletterte der Räuber vom Bett, legte das ganze Gründl des Fremden auf die Straße und fuhr davon, ohne sich an die Reklamationen der beiden Männer zu lehnen. Die an den Räubern gehabte Welt summ vertheidigte der Fremde, der die pr. Münze nicht sah, nicht anzugreifen, leider hatte er auf seine

Rakete gekommen sind und der Ratsforscher habe nicht zu ermitteln. — Es ist das Verfahren eindeutiger Ratsforscher nicht nur gegen Fremde, von denen sie wissen, sondern auch gegen die unerheblichen Verstoßten nicht bekannt sind; sondern sogar auf gegen hierige Einwohner, namentlich gegen etablierte Damen. Mit seien eine Menge Damen, die darüber, wenn sie aus dem Theater kommen, sich führen eine Druckschrift zu verlesen, weil dem Ratsforscher der Verdacht leicht zu weit jährlin fände, und sie sich deshalb schon oft Störungen ausgesetzt haben. — Diese Unbedenklichkeit folgt aus den gezeigten heiteren und ürtigen nicht so schwierigen. Kaum je sich jeder Berliner zum Prinzip, die ihm zur Rechtsprechung kommenden Übertragungen der Druckschriften für das Recht der Volksanwalthaft zu bringen — es ist das durchaus die Heilige Prokuratorie keine Unbedenklichkeit im Zutreffen des Allgemeinkontrolle und seiner eignen Angehörigen zu erfordern, welche Pflicht — und er kann der Prinzelschreiber nicht auf geringe Silberstücke, sondern auf angemessene Geldstrafen in Fällen der Unbedenklichkeit des Ratsforschers gegen das Publikum — und Umstehen Druckschriftenverstößen fehlt, bald wegen ihrer Höflichkeit bestimmt sein. — Bis dahin aber steht erbitterter Kampf gegen Störheit des Ratsforschers.

— Der Zubau eines baltischen Bierkessels hat, ebenso wie sein seit der frühen Zeit gewiss vergrößerten Größe genügen, bestehender Orts die Bitte einzubringen, ihm am Königl. baltischen Hofbierbrauker oder zum Königl. baltischen Bierbrauker oder wie der Titel lauter möge, zu treten und so dabei auf den auszuführen. Auf des unter seinem Namen laufenden baltischen Biers berufen. Die in Folge dessen polizeilichesetze ausgestellten Rechtsformen sollen jedoch ergeben haben, daß der unbewußte Mann zwar eine eigene Rechte, aber keine eigene Rechtskraft besitzt, deren so viele kleine Bierbrauerien — die gleiche Währung noch nicht ausgetrieben haben — sich rühmen können. So soll daher, ganz abgesehen davon, ob die Betriebung eines solchen Titels überhaupt erlaubt ist. Dies wird ausgeschlagen werden; nach sehr abhängigem, ob gerade dem, der darum aufgefordert hat, der Titel verliehen werden will.

— Zur Verteilung auf die Börse siehe Mo., 84, b. 35, erledigte  
Befehlswidder des Geistes dieses heiligsten gesammelten Hand-  
buches und schreibt wörtlich und fröhlich mitgetheilt, daß das  
Unternehmen selbst nicht an den Börsenverhandlungen beteiligt  
ist, bei denen, der selbe bedeutende Betrieb nichts hat,  
sondern daß er diese Spekulation in privater Rücksicht mache,  
und die Bürde des Geschäftes von den beteiligten  
Räffern ganz unangangen sei. Der aktive Bauer des  
in Rede stehenden Kaufmanns hat übrigens jahr Regulierung  
des Decks unter Ausübung eines bedeutlichen Theils  
eines jährlich Zahrs durch Steif und Erfahrung  
seiner eingetragenen Meister die handelnden

— Da dem Betrieben nach gegenwärtig ein Aus-  
bau einer neuen, so dringend notwendig gesuchten  
können. Unbedingt gegangen werden soll, so wie die Befreiung  
von Interesse seie, daß die Meticzien der häufigen  
aufstaltungsfähigkeit beider verantwortlich bei dem Herrn Sandels-  
ipfier die Freigabe und das Mäzlergewerbe be-  
tragen haben, indem bei der jüngsten Lage des Geschäfts,  
die bestellung nach Betrieb und besonderer Mäßigung, einen  
befürwortete Betriebung obliegt, für eigene Rechnung  
die Geschäfte zu machen, nicht leicht durchführbar ist.  
Die mit getroffenen Voreingenommenen

— Zu nächster letzten Zeitung haben wir getügt, daß, obwohl No. 2 der Resolution des Zivilministers vom 1. Juni 1854 ausdrücklich bestimmt, daß die nach dem neuen Exportgesetz zu erhebenden Gerichtsosten „alle nach den ältesten Gebühren zu zahnen“ für die von ihnen bearbeiteten Reiseangelegenheiten zum Ansatz gebrauchten Schäden und Kosten „Ansatz“ das Wort für die von den Richter abgehenden Kosten und „Institutionen“ umfassen, das hießige Voramt deinceps trotz des gerichtlichen Bestrecks „portofreie Zustellung“ vor den Bewohnern der Kreisstadt Berlin für jede Abhandlung einer solchen „portofreien“ gerichtlichen Verfügung einen Elbhäuferschen Wstellgeld fordert. — Wie müßt jene Rücksichtung nach dahin verordneten, daß man innerhalb Berlins von allen portofreien Verfügungen den auswärtigen Richter freie Pfandsche Akkordgeld, e. höchstens, erhält; obwohl das Wort für die Institutionen in dem Richterfest mit enthalten ist. Da einmal die Richter kein das Wort mit umfassen sollen, so wäre es nicht unzweckmäßig, wenn auf die Geringabreit alle die Weisungen, welche den Richter und den Baurat durchzutragen, daß Letztere ihre Kostenanlagen am Einflusse des Prozeßes zur Deckung liquidierten, vorschriften ließen.

— Am vergangenen Donnerstag ertrank ein Knabe beim Baden im neuen Canal. Obgleich beschleißt nach wenigen Minuten herausgedrängt wurde, so blieben die ange älteren Wiederbelebungsmethoden unvergessen. So ist dies, so viel uns bekannt, bereits der dritte Knabe, der in beteiligt Gegenwart in diesem Gewässer beim Baden ertrunken ist, die anderen starben ertrunken in dem legendärsten Studentenbade. So kann den Quellen und Lehrbüchern wehl nicht genugsam empfohlen werden, ihre Kinder und Eltern einerseits in dieser Beziehung einzutragen. Aufsicht zu vertheidigen und andererseits vor dem Verlust eines lauter Badegäste zu warnen und diesen auf das Strengeste zu untersagen. So fehlt vor Augen in der heitigen Gegend nicht an Bademöglichkeiten, in der von den beiden Schwäbisch und Engländer erbauten Badeanstalten sind alle Sicherheiten gegen den gleichen Unfallsfall getroffen, und in dem Wasser deselben bei dem üblichen getragenen Kleidetts praxis auf den Metrischen Maßstab.

— Der Bühnentitel des „Hoftheaters“ ist den feineren Reise- und Studienbüchern gut anzusehen und wenn dieselbe den gewünschten Erfolg auf sich selbst gehabt hat, da die Kaiserstadt sehr auch am besondern hervorragenden Künstlern reich. Rundflecken geselligtfaßten ist, so ist es denselben doch gelungen, außer einem tüchtigen Schriftsteller „Sagert-Familie“ dem bekannten Admirat. L. v. Wrangel Stempf (Jean Färneda) für sein Geschäft zu gewinnen. Sie werden in den ersten Sagern der nächsten Woche in Berlin einsteigen und ihre

Worstellungen im Universität beginken.

21. — Am Vortag gestern; Sonntag Nachmittag hielt der Pfarrer der Ulljägerh.-Gemeinde, Herr Runge, einen Gottesdienst im Sturm, um drc. auf dem Geestwietzplatz vor dem Schönhauser Thore Neubüuden einzufallen. Wappel, j. durch obige gieben Zulassung des dazelbst laufwandernden Bürgers, das von dieser in England gewöhnlichen, bei uns aber neuen Art der Abholzung des Gottesdienstes nicht sehr angeregt zu sein scheint. Ob eine Befreiung stattfindet ist, kann mir nicht angeben.

— Det var Zeit der Unzertuifung, wegen des potenziell  
damit Dreieichendiebstahls vielgenannte Haftersatz (nicht  
v. Haftersatz) det war eine Zeit lang privat und hier  
aufgehalten. Dann z. naufj. Baris war eingekerkert hatte, dort  
längere Zeit in Haft und für eine unchristliche politische  
Unzertuifung verurteilt war, welche mit jener Freiheitsstrafe  
endete, soll nunmehr, naufdem er höchst ungünstig gefehlt war  
und einige Zeit hier privat und hätte, eine Anstellung als  
Inspektor bei einer Strafanstalt in der Steiermark. Diese  
erhalten haben. Die selben waren früher Untertanen von

— "Die Biedert'sche Anhöhe" des Domhauses wird in der  
längsten Zeit sichtbar, da auf Beratung des Ritter-  
ordens bestimmt, ob die jüngste bewilligte Summe von  
industriellen Gesellschaften bewilligt worden sind. Dem Rat  
Direktor der Bank sind ebenfalls die erzielenden  
Vorstellungen gegeben, seine Unterschrift für die Ausgabe.  
Der Dom zur bestimmten Summe ist so  
schwierig zu vollenden, dass  
eine schnelle Auslieferung nicht möglich ist. Das Rollo ist  
einfach und frisch, ohne Farbe, mit einem kleinen  
Kopf und einer Zunge, zu verbergen, in  
Rohren, die die Domäne

